

49/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarisches Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 18. November 1999, Nr. 40/J, betreffend Erstellung von zum Vorsteuerabzug berechtigende Sammelrechnungen im Rahmen der „Aktion scharf“ (Prüfung von Gastwirten), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Erfüllen Barverkaufsrechnungen die Voraussetzungen des § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994, so berechtigen sie den Gastwirt nach Maßgabe des § 12 UStG 1994 auch zum Vorsteuerabzug. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 2.000 S nicht übersteigt, ist es dabei nicht notwendig, dass sie Name und Anschrift des Leistungsempfängers enthalten.

Erfüllen Barverkaufsrechnungen die Voraussetzungen des § 11 UStG 1994 nicht, berechtigen sie nur nach entsprechender Berichtigung oder Ergänzung zum Vorsteuerabzug. Ist eine Berichtigung oder Ergänzung einzelner Rechnungen erforderlich, kann die Berichtigung oder Ergänzung vom leistenden Unternehmer (Brauerei) im Wege einer Sammelberichtigung oder -ergänzung durchgeführt werden.

Sind Barverkaufsrechnungen beim Gastwirt in Verlust geraten, kann die Vorsteuer entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen der Ermittlung der

Besteuerungsgrundlagen von der Betriebsprüfung „geschätzt“ werden, wenn als erwiesen angenommen werden kann, dass dem Unternehmer Rechnungen im Sinne des § 11 UStG 1994 ausgestellt worden sind.

Zu 2.:

Ist bei fehlerhaften oder mangelhaften Rechnungen eine Ergänzung der Barverkaufsrechnung durch die Brauereien erforderlich, löst eine derartige Ergänzung an sich keine steuerrechtlichen oder finanzstrafrechtlichen Konsequenzen aus.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Vorsteuerabzug erst in dem Veranlagungszeitraum vorgenommen werden kann, in dem die berichtigte Rechnung vorliegt (keine Rückwirkung). Nach der Verwaltungspraxis können allerdings Rechnungsmängel, die im Verlauf einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt werden, innerhalb einer vom Prüfer festzusetzenden Frist auch mit Wirkung für den Prüfungszeitraum behoben werden.

Zu 3.:

Geht aus den von den Brauereien geführten Aufzeichnungen und Unterlagen nicht hervor, dass die Barverkaufsrechnungen einen bestimmten Gastwirt betreffen, können sich die Brauereien für die Zuordnung der Lieferungen auf die bei der Überprüfung der einzelnen Gastwirte getroffenen Feststellungen der Betriebsprüfung stützen.

Zu 4.:

Eine (nachträgliche) Rechnungslegung wird nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen über ausgeführte Lieferungen bisher noch keine Rechnung gelegt wurde. Diese Rechnungslegung kann auch in Form einer (Jahres -) Sammelrechnung erfolgen.

Wurden die seinerzeitigen Lieferungen zwar abgerechnet, entsprechen diese Abrechnungen aber nicht den Anforderungen des § 11 UStG 1994, sind die ursprünglichen Rechnungen etwa im Wege einer Sammelberichtigung oder -ergänzung zu berichtigen. Eine „zweite“ Rechnungslegung über einen bereits abgerechneten Vorgang würde eine Steuerschuld auf Grund der Rechnung, aber keinen „zweiten“ Vorsteuerabzug auslösen.

Zu 5:

Die ordnungsgemäße Ausstellung von Sammeirechnungen zieht für Brauereien keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen nach sich.

Zu 6:

Finanzstrafrechtliche Konsequenzen können sich nur ergeben, wenn Rechnungen entgegen der dargestellten Vorgangsweise, somit unrechtmässig ausgestellt oder berichtigt werden.

Zu 7:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen gewährleistet die unter den Punkten 1 bis 4 dargelegte Rechtsansicht, die auch den Finanzämtern bekannt gemacht wurde, eine dem Gesetz und dem wahren wirtschaftlichen Gehalt entsprechende Behandlung des Vorsteuerabzugs.

Zu 8:

Nach dem bisherigen Ergebnis der durchgeführten Betriebsprüfungen ist nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen mit keiner Welle von Insolvenzen zu rechnen, deren Ursache in den vorgeschriebenen Mehrsteuern begründet ist. Bei rund 500 abgeschlossenen Verfahren ist lediglich in drei Fällen ein unmittelbarer Zusammenhang zu erkennen.

Bezüglich der Geldstrafen ist festzustellen, dass sie in aller Regel nur einen Bruchteil der Abgabennachforderungen ausmachen, sodass auch auf Grund der Bestrafungen keine Insolvenzwellen zu befürchten ist.

Zu 9:

Im Rahmen der von den Gerichten aufgetragenen abgabenrechtlichen Ermittlungsverfahren werden rund 2000 Betriebe geprüft. Damit sind rund 60 bis 70 % des Volumens der festgestellten Schwarzeinkäufe abgedeckt.

Zu 10:

Bei diesen Betriebsprüfungen, die sich auf alle Finanzämter verteilen, werden keine bestimmten Prüferinnen oder Prüfer eingesetzt. Auf Grund der Anzahl der Prüfungen und der durchschnittlichen Prüfungsdauer ist von einem Personaleinsatz von rund 80 Mann/Frau - Jahren auszugehen.

Zu 11:

Eine grobe Schätzung hat ergeben, dass der Steuerausfall bei den derzeit geprüften Betrieben rund 500 Mio. S beträgt, von denen rund 200 Mio. S auf die Umsatzsteuer und rund 300 Mio. S auf die Ertragsteuern entfallen. Eine Aussage über die Verteilung auf Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer ist derzeit leider nicht möglich.

Zu 12:

Mehrergebnisse aus Betriebsprüfungen sind erfahrungsgemäss nicht mit den finanzstrafrechtlich anzulastenden Verkürzungsbeträgen gleichzusetzen. Da aber die Verkürzungsbeträge infolge der bislang noch geringen Zahl abgeschlossener Strafverfahren noch nicht annähernd abschätzbar sind, ersuche ich um Verständnis, dass auch die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen derzeit noch nicht geschätzt werden kann.